



Allgemeine Montage-, Inbetriebnahme- und Kundendienstbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen unseres Werkskundendienstes (nachfolgend "Serviceleistungen"), insbesondere zur Montage, Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Störungsbeseitigung und Instandsetzung, sowie zur Durchführung von Stoffanalysen (Heizwasser und -öl).

2. Die im Rahmen eines Serviceauftrags von uns zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem von uns im Katalog "Dienstleistungen" oder im Angebot angegebenen Leistungsumfang. Dort nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind. In diesen Fällen haben wir jedoch vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn bei einem Pauschalangebot der angebotene Preis um mehr als 15 % überschritten wird.

3. Im Rahmen der von uns durchgeführten Serviceleistungen erfolgt über die beauftragten Leistungen hinaus keine Überprüfung der Gesamtanlage. Nicht zu unserem Leistungsumfang gehören die Dichtheitsprüfung von bauseits erstellten Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Öl) sowie die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verlegung der elektrischen Versorgungsleitungen inklusive der Verbindungsleitungen zu Peripheriegeräten.

4. Für uns überlassene Unterlagen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber gemachten Angaben und uns überlassenen Unterlagen auf Richtigkeit und Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Anlagenbeschreibungen und -schemata.

5. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, werden Fahrtkosten nach unserer jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet. Dies gilt auch bei Pauschalangeboten.

6. Der Auftraggeber ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Serviceleistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Insbesondere hat er die notwendige Energieversorgung am Einsatzort sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und - erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten - leicht zugänglich ist.

Bei Anlagen mit Datenfernübertragung hat der Auftraggeber die Verbindung von der Telefonanlage zum Fernmeldenetz sicherzustellen.

Sind wir mit Inbetriebnahme-Leistungen beauftragt, hat der Auftraggeber ergänzend folgende zusätzliche Bedingungen für die Durchführung von Inbetriebnahmen zu beachten:

a. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Inbetriebnahmetermin

- alle Produkte entsprechend der mitgelieferten Technischen Dokumentation installiert und eingestellt sind;
- die Heizungsanlage hydraulisch betriebsbereit ist, d. h. mit einem Wärmeträgermedium gefüllt, abgedrückt, entlüftet und entsprechend unserer Produktinformationen und Installationsanleitungen installiert und einreguliert ist;
- der Vordruck des Ausdehnungsgefäßes auf die Anlage eingestellt ist;
- bauseitig genippelte Gussheizkessel mit dem vom Hersteller geforderten Prüfdruck abgedrückt werden und uns das entsprechende Prüfprotokoll vorgelegt wird;
- bei Solaranlagen eine Entlüftung der Anlage gemäß Herstellervorgaben vorhanden ist;
- sämtliche elektrischen Komponenten (Brenner, Pumpen usw.) sowie Fühler und Sensoren entsprechend unseren Vorgaben, den VDE-Richtlinien und den Bestimmungen der örtlichen Versorgungsunternehmen angeschlossen sind;
- die Einbindung der Heizungsanlage in den Potenzialausgleich entsprechend den Bestimmungen des VDE und des örtlichen Versorgungsunternehmens erfolgt ist;
- entsprechend den einschlägigen Richtlinien Zuluftöffnungen vorhanden sind oder der erforderliche Verbrennungsluftverbund sichergestellt ist;
- die abgasseitige Anbindung nach den derzeit gültigen Normen und Richtlinien erfolgt ist und den Installationsanleitungen entspricht;
- im Abgasrohr eine Prüföffnung zur Ermittlung der Abgaswerte vorhanden ist;
- die Wärmeabnahme bei der Inbetriebnahme gewährleistet ist;
- die Versorgung der Heizungsanlage mit Brennstoffen sichergestellt ist und die Versorgungsleitungen entlüftet werden;
- bei Ölkesseln das Vakuum gemessen und uns das entsprechende Messprotokoll zur Inbetriebnahme vorgelegt wird.

b. Abweichend von dem in vorstehender

Ziffer 6 Buchstabe (a) genannten Termin hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass bei Flüssiggasanlagen das Entlüftungsprotokoll des Flüssiggaslieferanten eine Woche vor dem vereinbarten Inbetriebnahmetermin bei unserer zuständigen Niederlassung oder unserer Kundendienstauftragsannahme vorliegt.

c. Sofern der Auftrag auch die Inbetriebnahme eines Brenners eines anderen Herstellers (Fremdbrenner) beinhaltet, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten ferner dafür zu sorgen, dass zusätzlich ein Mitarbeiter des Brennerherstellers bei der Inbetriebnahme anwesend ist.

d. Bei Inbetriebnahmen von regeltechnischen Anlagen (z.B. Schaltschränke) gilt ergänzend Folgendes:

Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, beinhaltet unser Leistungsumfang die Überprüfung der zur Anlage gehörenden, von uns gelieferten Geräte auf Funktionstüchtigkeit und fachgerechten Einbau, die Einstellung der vorgenannten Geräte, die Abstimmung des Funktionsablaufs unserer Geräte bezogen auf die Gesamtanlage. Grundlage hierfür sind die entsprechenden Anlagen- und Stromlaufpläne, welche uns im Vorfeld ausgehändigt werden müssen. Die Einweisung des Bedienungspersonals sowie sonstige, weitergehende Leistungen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Für Mängel der elektrischen Anlage sind wir nicht verantwortlich. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, sämtliche elektrischen Leitungen und Einspeisekabel zum Schaltschrank, vom Schaltschrank zu den Geräten und zwischen den einzelnen Geräten zu überprüfen. Ein Mehraufwand durch Verdrahtungsfehler muss ggf. in Rechnung gestellt werden.

7. Der Auftraggeber hat von ihm vorgenommene Veränderungen der Standardbrennereinstellung und ihm bekannte Beschädigungen an der Heizungsanlage zu dokumentieren und uns vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen. Dasselbe gilt bei Veränderungen der Standardbrennereinstellung, die von Dritten vorgenommen wurden und dem Auftraggeber bekannt sind.

8. Können die beauftragten Serviceleistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen. Können die Arbeiten, auch nachdem eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist, nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt in diesem Fall unser Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.



9. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme. Die von uns erbrachten Serviceleistungen sind unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb der Heizungsanlage nicht beeinträchtigen, sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach 12 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der jeweili-

Bosch Thermotechnik GmbH

Stand: 02/2016

gen Leistung als erfolgt. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Der Auftraggeber hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen und uns innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit zu geben, den

Mangel durch Nacherfüllung zu beheben. Geschieht dies nicht oder werden Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritten ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommen, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

11. Im Übrigen gelten unsere "Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" in ihrer jeweils gültigen Fassung.



Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Bosch Thermotechnik GmbH, Sophienstraße 30-32, 35576 Wetzlar, Telefon 01806 337 337*, E-Mail junkers.wartung@de.bosch.com, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor

Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurück-zuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen

Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

* Festnetz 0,20 €/Gespräch, max. 0,60 €/Gespräch aus Mobilfunknetzen



Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungs- und Entstörungsleistungen

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Wartungs- und Entstörungsleistungen unseres Werkskundendienstes in Deutschland.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben diese schriftlich anerkannt.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen unserer Vertreter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich.

2. Wartungs- und Entstörungsleistungen

2.1 Der Wartungsvertrag Classic umfasst die Wartung zum Festpreis **ohne** Entstördienst.

2.2 Der Wartungsvertrag Premium umfasst die Wartung zum Festpreis **mit** Entstördienst.

2.3 Wartung zum Festpreis (Classic / Premium) umfasst folgende Leistungen:

- Servicehotline 24/7/365 erreichbar
- An- und Abfahrt zur Wartung
- Inspektion der Anlage
- Regelmäßige Wartung nach Herstellervorgaben
- Dokumentation in Wartungscheckliste

2.4 Der Wartungsvertrag Premium beinhaltet neben der Wartung zum Festpreis einen Entstördienst. Dieser umfasst folgende Leistungen:

- An- und Abfahrt im Störfall
- Fehlerdiagnose im Störfall

Die Fehlerdiagnose und, falls möglich, die Beseitigung der Störung (sofern vom Kunden beauftragt), kann nach unserer Wahl auch per Datenfernzugriff über das Internet erfolgen.

2.5 Der Entstördienst des Wartungsvertrages Premium umfasst dann nicht die Kosten für die An- und Abfahrt sowie die Fehlerdiagnose, sofern die Störungen oder Schäden am Gerät insbesondere durch folgende Ursachen entstanden sind:

- Falsch eingestellte bzw. verstellte Brennstoffmenge
- Brennstoffmangel oder dauernder Unterdruck in der Brennstoffleitung
- Stromunterbrechungen
- Defekte durch Verschleiß
- Defekte Sicherungen oder Zuleitungen
- Falsch eingestellte Thermostate und Uhren
- Fehlerhafte Bedienung oder unsachgemäße Eingriffe, auch durch Dritte

Dies ist vom Kunden gesondert zu beauftragen.

2.6 Im Rahmen der Wartung oder des Entstördienstes verwendete Ver-

brauchsprodukte, Verschleißteile (Dichtmittel, Dichtungen, Zündelektroden etc.) und Ersatzteile sowie deren Einbau sind vom Kunden gesondert zu bezahlen.

2.7 Wir werden die Wartung des Produkts gemäß dessen Wartungsplan durchführen. Den Ausführungstermin teilen wir dem Kunden ca. 2 Wochen vor dem avisierten Termin mit. Dort genannte Uhrzeiten gelten nur annähernd. Auf die Durchführung der Arbeiten zu einer mitgeteilten Uhrzeit besteht kein Anspruch. Verzögert sich die Aufnahme der Wartungsarbeiten oder sind diese am vorgesehenen Termin nicht durchführbar, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und einen neuen Termin vereinbaren.

2.8 Sollte die Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vorgesehenen Termin seitens des Kunden nicht möglich sein, ist uns dies spätestens 2 Tage vor dem geplanten Ausführungstermin mitzuteilen. Wir sind berechtigt, dem Kunden bei verspäteter Mitteilung oder bei Annahmeverzug den uns entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

2.9 Sollte der Kunde nicht die vorgesehene Wartungsleistung in Anspruch nehmen, werden im Störfall trotz bestehendem Wartungsvertrag Premium Kosten für die An- und Abfahrt sowie für die Fehlerdiagnose gesondert in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Wartungsleistungen Classic oder Premium werden nach Durchführung der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind zahlbar durch Überweisung auf ein von uns benanntes Bankkonto. Wir behalten uns vor, die Leistungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, wenn offene fällige Forderungen gegen den Kunden bestehen.

3.2 Barzahlung ist nicht zugelassen. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass unser Personal nicht bevollmächtigt ist, Barzahlungen entgegenzunehmen.

3.3 Wir behalten uns vor, den Festpreis der Wartung jährlich neufestzusetzen in der Höhe, wie sich der vierteljährliche Index der tariflichen Monats- und Stundenverdienste der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich Deutschland (Basis 2005=100), herausgegeben vom Deutschen Statistischen Bundesamt. Stimmt der Kunde den neu festgesetzten Preisen nicht zu, ist er zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende berechtigt.

4. Wirkung des Kunden

4.1 Der Kunde ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der jeweiligen Leistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Insbesondere hat er auf seine Kosten Hilfsmittel wie Strom und Wasser einschließlich der

erforderlichen Anschlüsse kostenlos beizustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und – erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern – leicht zugänglich ist.

4.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Anlage die notwendigen Betriebsmittel, insbesondere Brennstoffe wie Gas, Öl, Strom, Holz oder andere erforderliche Brenn- und Betriebsstoffe, in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, um die Funktion der Anlage zu testen.

4.3 Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen an der Anlage während der Dauer des Wartungsvertrags müssen uns spätestens 5 Tage vor dem Wartungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

4.4 Können die beauftragten Leistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz etwaiger uns dadurch entstehender Mehraufwendungen zu verlangen. Sollte sich das Gerät zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt der vorgesehenen Wartung durch einen vom Wartungsunternehmen nicht zu vertretenden Grund nicht in betriebsbereitem Zustand befinden, werden zusätzlich entstandene Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

5. Mängel

5.1 Wir leisten Gewähr für die sach- und fachgerechte Erbringung der Wartungs- und Entstörungsleistungen. Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung. Zur Mängelbeseitigung ist uns eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung zu gewähren. Sollte eine Mängelbeseitigung nicht möglich sein, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder das Entgelt angemessen gemindert werden.

5.2 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die nachfolgende Ziffer 6. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

5.3 Von unserer Mängelhaftung sind nachstehende Fälle ausgeschlossen:

- Schäden, die durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden
- Schäden durch höhere Gewalt oder atmosphärische Einflüsse (Blitzschlag etc.)
- üblicher bestimmungsgemäßer Verschleiß, wobei die Dauer des Verschleißes deutlich kürzer sein kann als die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.



6. Haftung

6.1 Auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z.B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
- in Fällen gesetzlich zwingender Haftung (z.B. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz)

Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In die-

sem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertrags-typischen Schaden.

6.2 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Wartung gegebenenfalls durch eine von ihr beauftragte Firma durchführen zu lassen.

6.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

7.2 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestä-

tigung der Parteien.

7.3 Wir sind berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen gegebenenfalls von einem Dritten durchführen zu lassen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wetzlar, sofern der Kunde Kaufmann ist. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen

9. Information zur Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstellen

Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucher-schlichtungsstellen teil.

Gerichtsstand ist Wetzlar, sofern der Kunde Kaufmann ist. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

Datenschutzhinweis

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir - ausschließlich zu Geschäftszwecken wie z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen, Versendung von Werbeunterlagen und sonstigen Anfragen (z.B. Gewährleistungsanfragen) - ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten. Im Rahmen der Auftragsabwicklung können bestimmte Daten (Name, Anschrift, Rechnungsdaten und gegebenenfalls Informationen über eine nicht vertragsgemäße Zahlungsabwicklung durch den Kunden) an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden.

Bosch Thermotechnik GmbH

Stand: 11/2017